

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1957

102/A.B.  
zu 125/JAnfragebeantwortung

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 28. Mai 1957 überreichte Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffendorf und Genossen, betreffend die Zuteilung eines Richters zum Obersten Gerichtshof, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. Tschadек wie folgt:

"Der Oberste Gerichtshof hat mit seinem Schreiben an das Bundesministerium für Justiz vom 11.4.1957, Präs. 334/57, darauf hingewiesen, dass sich der Rat des Obersten Gerichtshofes Dr. Walter Schuster wegen einer schweren Nervenentzündung seit mehr als zwei Monaten im Krankenstand befindet, und dass sich der Rat des Obersten Gerichtshofes Dr. Wilhelm Lenk einer Gallenoperation unterziehen musste und etwa zwei Monate nicht dienstfähig sein werde. Wegen der angespannten Personallage (beim Obersten Gerichtshof) sei es unmöglich, diese Ausfälle durch eine Mehrbelastung der übrigen Referenten auszugleichen. Dazu komme, dass mit Ende 1957 zwei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, die über Spezialkenntnisse auf dem Gebiete des Handelsrechtes verfügen, in den Ruhestand treten werden. Aus diesem Grunde werde die Zuteilung des Rates des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Oskar Überreiter zunächst auf die Dauer von sechs Monaten erbettet.

Auf diesen Personalnotstand ist auch anlässlich einer Vorsprache des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes beim Bundesminister für Justiz verwiesen worden. Bei der darauffolgenden Besprechung zwischen dem Bundesminister für Justiz und dem Leiter der Personalsektion über die Personalnotstände des Obersten Gerichtshofes wurde nicht übersehen, dass die vorerwähnten Ausfälle durch die blosse Zuteilung nur eines Richters nicht entsprechend ausgeglichen werden können und wurde hiebei vom Personalreferat auf den Vizepräsidenten Dr. Franz Berger II des Landesgerichtes Klagenfurt aufmerksam gemacht. Dies deshalb, weil Dr. Berger nicht nur in allen Sparten der Rechtspflege mit ausgezeichnetem Erfolg verwendet wurde, sondern insbesondere auch in Sachen der Handelsgerichtsbarkeit und Rechtsmitteljudikatur sich hervorragend bewährt hat. Dies ergibt sich nicht nur aus seinen seit Jahren auf ausgezeichnet lautenden Dienstbeschreibungen, sondern auch daraus, dass der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes selbst den Vizepräsidenten Dr. Berger sowohl in den Besetzungsvere

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1957

schlag für den Kreisgerichtspräsidentenposten von Steyr (im Jahre 1954), als auch für den Kreisgerichtspräsidentenposten von Ried (im Jahre 1955), insbesondere aber an 1. Stelle für den Landesgerichtspräsidentenposten von Linz (im Jahre 1957) aufgenommen hat. Die fachlichen und charakterlichen Qualifikationen Drs. Berger für eine Verwendung beim Obersten Gerichtshof konnten daher nicht in Zweifel gezogen werden. Da er auch in den Standesorganisationen der Richter und Staatsanwälte seit Jahren als gewählter Funktionär tätig ist, muss er wohl auch das Vertrauen seiner Standeskollegen besitzen.

Damit erscheint festgestellt, dass dem Personalnotstand des Obersten Gerichtshofes mit der blossen Zuteilung nur eines Richters nicht entsprechend abgeholfen werden konnte, und dass ein fachlich und charakterlich qualifizierter Richter für eine weitere Zuteilung auch zur Verfügung steht.

Es ist wohl richtig, dass es einer vieljährigen auf Courtoisie und Zweckmässigkeit beruhenden Übung entspricht, bei Zuteilungen von Richtern zum Obersten Gerichtshof das Einvernehmen zwischen Obersten Gerichtshof und Bundesministerium für Justiz zu pflegen. Auch im gegenständlichen Falle war auf Seiten des Bundesministeriums für Justiz an dieses Einvernehmen - wie in allen vorausgegangenen Fällen - gedacht. Im Hinblick auf das in letzter Zeit immer stärker in Erscheinung tretende, die Grenzen des noch Möglichen sehr stark belastende Verhalten des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Wahle gegenüber den obersten Organen der Justizverwaltung und insbesondere dessen bekannte persönliche Einstellung gegenüber Landesgerichtsvizepräsidenten Dr. Berger sah sich der Bundesminister für Justiz zu seinem Bedauern ausser Stande, von seiner Seite das Einvernehmen mit Präsident Dr. Wahle herzustellen. Dieselbe Situation war beim Leiter der Personalsektion gegeben, weshalb keine andere Lösung blieb, als im Wege des Verzichtes auf ein Einvernehmen die gegenständliche Zuteilung zu verfügen, zumal den sachlichen Erfordernissen vor persönlichen Aversionen der Vorrang zu geben war. Stichhältige Gründe gegen die Zuteilung Drs. Berger sind bis heute vom Präsidenten Dr. Wahle nicht vorgebracht worden und konnten (nach dem Obengesagten) auch nicht vorgebracht werden.

Was nun die rechtliche Seite dieser Angelegenheit betrifft, ist festzuhalten, dass gemäss § 73 GOG. die Gerichte (und Staatsanwaltschaften) hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung dem Bundesminister für Justiz untergeordnet sind. Die Zuteilung eines Richters ist eine Angelegenheit der Justizverwaltung und bedarf nicht der Zustimmung eines Gerichtshofpräsidenten. Gemäss § 74 Abs. 2 GOG. steht dem Bundesminister für Justiz auch die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege bei allen im Geltungsbereich dieses

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1957

Gesetzes befindlichen Gerichten (und Staatsanwaltschaften) zu. Da nach § 76 Abs.1 GOG. im Rechte der Aufsicht auch die Befugnis liegt, die ordnungsgemäße Ausübung der Geschäfte zu überwachen und wahrgenommene Gebrechen abzustellen, kommt es dem Bundesminister für Justiz zu, der in einem übermässigen Personalnotstand liegenden Gefahr der Entstehung solcher Gebrechen vorzubeugen bzw. abzuhelfen. In Ausübung der Rechte und Pflichten des Bundesministers für Justiz erscheint daher die gegenständliche Zuteilung begründet.

Die in der Anfrage vertretene Auffassung, dass es dahingestellt bleiben könne, ob Zuteilungen zum Obersten Gerichtshof überhaupt gesetzlich zugelassen sind, vermag in der dargestellten Rechtslage keine Begründung zu finden und wird offensichtlich vom Obersten Gerichtshof selbst nicht geteilt, da er doch seit Jahren immer wieder zwecks Behebung des Personalnotstandes um die Zuteilung von Richtern im Bundesministerium für Justiz (und meist mit Erfolg) vorstellig wird. Es ist auch geradezu ein fast ausnahmslos eingehaltener Grundsatz des Personal senates des Obersten Gerichtshofes, nur solche Richter für die Ernennung auf Dienstposten beim Obersten Gerichtshof in Vorschlag zu bringen, die sich im Laufe einer längerwährenden Zuteilung bereits bewährt haben.

Der in der Anfrage zitierte § 46 GOG. und die daran geknüpfte Meinung, dass Zuteilungen nur in den im § 46 GOG. taxativ aufgezählten Fällen gestattet seien, geht an dem Kern der Frage vorbei, weil es sich bei dieser Bestimmung nur um eine Verpflichtung des Oberlandesgerichtspräsidenten handelt, für seinen Sprengel bei entstehenden vorübergehenden Personalausfällen oder sonstigen Notständen durch die sogenannten Sprengelrichter vorzusorgen. Die Verwendung eines Richters im Wege der Zuteilung zum Obersten Gerichtshof findet jedoch über das Verhergesagte hinaus seine Stütze im § 49 Richterdisziplinargesetz, wonach eine zeitweise Verwendung eines Richters ausserhalb seines Amtssitzes zur Aushilfsleistung 'gegen den Willen des betreffenden Richters' nur innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichts, dem er angehört, und nicht über die Dauer von sechs Monaten verfügt werden kann, mit seinem Willen aber (folgerichtigerweise) eine solche Zuteilung auch ausserhalb des Oberlandesgerichts-Sprengels und auch über die Dauer von sechs Monaten möglich ist.

Dr. Berger hat sich mit einer Zuteilung zum Obersten Gerichtshof einverstanden erklärt, weshalb in seiner Zuteilung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden kann. Ich beabsichtige daher nicht, die mehrfach erwähnte Zuteilung zu widerrufen."

- - - - -